

Geschäftsverzeichnisnr. 1619
Urteil Nr. 123/99 vom 10. November 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Juli 1998 « zur Regelung des Transports der Schüler, die die von der französischen Gemeinschaft organisierten oder bezuschußten Unterrichtseinrichtungen auf dem französischsprachigen Gebiet besuchen », erhoben vom Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden H. Boel, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. Februar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Februar 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, avenue Louise 65/9, 1050 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Juli 1998 « zur Regelung des Transports der Schüler, die die von der französischen Gemeinschaft organisierten oder bezuschußten Unterrichtseinrichtungen auf dem französischsprachigen Gebiet besuchen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. August 1998).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 16. Februar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 19. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. März 1999.

Die Wallonische Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, hat mit am 5. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 15. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Antrag auf Klagerücknahme eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. Juni 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 15. Februar 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1999 hat die klagende Partei dem Hof eine beglaubigte Abschrift ihres Klagerücknahmebeschlusses zukommen lassen.

Durch Anordnung vom 14. Juli 1999 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 29. September 1999 anberaumt, ausschließlich in bezug auf die Klagerücknahme.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 16. Juli 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. September 1999

- erschienen

. RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA M. Pilcer *loco* RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit Schreiben vom 15. Juni 1999 haben die Rechtsanwälte der klagenden Partei dem Hof mitgeteilt, daß diese Partei beschlossen habe, ihre Klage zurückzunehmen, weil das gleichlautende Gutachten der Regierung der Französischen Gemeinschaft, dessen Nichtvorhandensein die klagende Partei in ihrer Klageschrift beanstandet habe, tatsächlich vor dem angefochtenen Dekret abgegeben worden sei.

Die beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission zur Bestätigung der Entscheidung, die Nichtigkeitsklage zurückzunehmen, wurde dem Hof am 30. Juni 1999 übermittelt.

2. Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission beantragt die Rücknahme seiner Nichtigkeitsklage.

Auf der Sitzung vom 29. September 1999 hat die Wallonische Regierung erklärt, sich nicht der Klagerrücknahme zu widersetzen.

3. Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerrücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. November 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior